

# SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI GEMEINDE SCHWYZ FÜR EINE ZUKUNFT IN FREIHEIT



## STATUTEN

### I. Name und Zweck

#### Art.1

Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei Schwyz“ (SVP Schwyz), nachstehende Partei genannt, besteht mit Sitz in Schwyz ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Die Gründung erfolgte 1972. Die SVP Schwyz ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Schwyz.

#### Art.2

Die SVP Schwyz erstrebt ein Gemeinwesen, das mit möglichst einfachen Mitteln, Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert. Sie bekennt sich zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen und setzt sich im Besonderen für die Belange der Gemeinde Schwyz ein. Die Partei vertritt im Übrigen die in den Programmen und Richtlinien festgelegten Grundsätze.

### II. Mitgliedschaft

#### Art.3

Der Beitritt zur Partei steht allen stimmberechtigten Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern offen, die sich zur Zweckbestimmung der Partei bekennen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

#### Art.4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Mitglieder, die dem Zweck und den Interessen der Partei zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Erforderlich ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden Mitglieder. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

### III. Finanzielle Mittel

#### Art.5

Zur Verfolgung ihres Zwecks beschafft sich die Partei ihre finanziellen Mittel unter anderem durch:

- Jahresbeiträge;
- freiwillige Beiträge;
- Vermögenserträge.

Für die Verpflichtungen der Partei haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### IV. Organe

#### Art.6

Die Organe der Partei sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Parteiversammlung;

- c) der Vorstand;
- d) die Rechnungsrevisoren.

#### **a) Die Generalversammlung**

##### Art.7

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im Frühjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Zeitpunkt, Ort und Traktanden sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekanntzugeben. Beschlüsse über Geschäfte, deren Behandlung in der Einladung nicht angekündigt sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der Vornahme der Abstimmung einverstanden sind.

##### Art.8

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
- Wahl des Präsidenten, Kassiers, Sekretärs, sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- Genehmigung der Pflichtenhefter des Vorstandes
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
- Statutenrevisionen;
- Auflösung der Partei.

#### **b) Die Parteiversammlung**

##### Art.9

Die Parteiversammlungen werden durch den Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Sie dienen der Besprechung von Wahlen, Abstimmungen, Geschäften von Gemeindeversammlungen und anderen politischen Angelegenheiten.

#### **c) Vorstand**

##### Art.10

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und wenn möglich aus einem Gemeinderatsvertreter. Der Vorstand wird vom Präsidenten nach seinem Ermessen oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann für beratende und unterstützende Funktionen weitere Personen (z.B Wahlkampfleiter) in die Vorstandsarbeit mit einbeziehen, diese Personen bleiben aber ohne Stimmrecht.

Der Vorstand nimmt Stellung zu öffentlichen Wahlen und Abstimmungen, soweit dies nicht durch die General- oder Parteiversammlung erfolgen kann.

Er bestimmt die Delegierten für die SVP Schweiz.

Vertretung der Partei nach aussen und Leitung der Parteigeschäfte.

Vollzug der Beschlüsse der General- und Parteiversammlungen.

Allfällige Leitung der Wahl- und Abstimmungspropaganda.

Der Präsident leitet die Generalversammlung, die Parteiversammlung und die Vorstandssitzungen. Er wird möglicherweise vertreten durch den Vizepräsidenten. Präsident oder Vizepräsident führen mit dem Sekretär oder Kassier je zu zweien Namens die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Sekretär führt die Protokolle der Verhandlungen in der Generalversammlung, der Parteiversammlung und im Vorstand. Er erledigt den laufenden schriftlichen Verkehr der Partei in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Der Kassier führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei. Er führt das Mitgliederverzeichnis. Er legt die revidierte Jahresrechnung der Generalversammlung zur Genehmigung vor.

Die detaillierten Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in den Pflichtenheftern festgehalten.

#### **d) Rechnungsrevisoren**

##### Art.11

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung formell und materiell zu prüfen und schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Die Berichte sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Die Rechnungsrevisoren können ausserdem beim Kassier nach freiem Ermessen Überprüfungen vornehmen.

#### **V. Allgemeines**

##### Art.12

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

In den ungeraden Jahren ist der Präsident, der Kassier, der Gemeinderatsvertreter sowie der 1. Rechnungsrevisor zu wählen.

In den geraden Jahren der Vizepräsident, der Sekretär sowie der 2. Rechnungsrevisor.

Bei Abstimmungen und Wahlen der General- und Parteiversammlungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit kommt ihm der Stichentscheid zu. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann die geheime Stimmabgabe verlangen.

## **VI. Statutenrevision, Auflösung**

### Art.13

Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

### Art.14

Die Auflösung der Partei bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Parteimitglieder.

Über die Verwendung des bei der Auflösung noch vorhandenen Vermögens, entscheidet die letzte Generalversammlung.

**Die Statuten treten mit ihrer Beschlussfassung anlässlich der 41. Generalversammlung der SVP Schwyz vom 18. Februar 2013 in Kraft.**

**Sie ersetzen die Statuten vom 18 Mai 2000.**

**Der Tagespräsident: Xaver Schuler**

**Der Sekretär: Markus Schuler**